

**Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann, Richard-Hirschmann-Str. 31, 73728 Esslingen**  
**Fon 0711/931 59 13, E-Mail: buero@visualoekologie.de**

## **1. Einleitung**

### **1.1 Beschreibung des Plangebietes, Anlass und Zielsetzung**

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand von Unterböbingen auf einem südexponierten Wiesengrundstück zu Beginn eines kleinen Seitentales. An dieses Wiesengrundstück grenzt unmittelbar westlich eine FFH-Mähwiese an. Gegenüber dem Flächennutzungsplan wurde das Gebiet um diese Fläche verkleinert.

Östlich grenzt Wohnbebauung, südlich die Park+Ride-Plätze an. Nach Westen setzt sich die Landschaft mit einer kleinen Talmulde fort. Nach Westen, Norden und Osten steigt das Gelände leicht an.

Da ein Waldabstand eingehalten werden muss, verkleinert sich die betroffene Fläche entsprechend. Saumbereiche werden daher nicht unmittelbar betroffen sein (und können ggf. während der Bauzeit geschützt werden).

Eine Voruntersuchung wurde im Zuge des Flächennutzungsplanes 2018/19 durchgeführt.

Für eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konsequenzen ist eine einmalige Überprüfung und Verifizierung der im Rahmen des Flächennutzungsplans erhobenen Daten ausreichend. Im Rahmen der Relevanzprüfung wird die Notwendigkeit weiterer Erhebungen festgelegt oder ausgeschlossen.

Das Plangebiet soll als Wohngebiet entwickelt werden.

### **1.2 Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes**

Gemäß § 7 (1) Nr. 13 und 14 BNatSchG werden bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonderen Schutzstatus unterworfen. Nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1 bzw. Nr. 4) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3). Ein Verbot für europäische geschützte Arten UND national streng geschützte Arten liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Abs. 5). Bei nur national »besonders« geschützten Arten gelten die Verbote bei zulässigen Eingriffen nicht.

Des Weiteren ist verboten,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2).

Ein Verstoß liegt aber nicht vor, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG vorliegen. Eine Ausnahme ist erforderlich,

- wenn Tiere z. B. durch das Bauvorhaben unmittelbar getötet werden würden und dies nicht vermieden werden kann,
- wenn sich der Erhaltungszustand einer Art durch eine Störung verschlechtert,
- wenn die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist und damit das Mittel der Vergrämung nicht zur Verfügung steht.

Wenn auch diese Kriterien nicht erfüllt sind, bleibt nur noch, eine Befreiung nach § 67 (2) zu beantragen.

Ergänzend sei auf die Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG über die Umwelthaftung sowie deren nationale Umsetzung als Umweltschadengesetz (USchadG) hingewiesen. In § 19 BNatSchG wird definiert, was »eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen« ist, und zwar

- jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Hieraus erklärt sich bspw. der Schutz der Mähwiesen als FFH-Lebensraumtyp sowie der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

### **1.3 Methodisches Vorgehen**

Der Untersuchungsraum für die Relevanzprüfung wird durch den Geltungsbereich des Plangebiets vorgegeben.

Im Rahmen einer Vorprüfung werden zunächst eine Übersichtsbegehung des Plangebietes durchgeführt sowie vorhandene Informationen zum Arteninventar eingeholt und ausgewertet.

Auf Basis dieser Habitatkartierung wird in einem ersten Schritt die Relevanzprüfung vorgenommen. Mittels dieser Relevanzprüfung werden anschließend das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet, die Habitatansprüche sowie eine möglicherweise vorhabensbezogene Betroffenheit auf Klassenniveau geprüft. Hiermit soll eine Eingrenzung der zu erfassenden Klassen, Gilden oder Einzelarten erreicht werden.

Das hier vorliegende Gutachten umfasst nur die Relevanzprüfung. Weitere Untersuchungsschritte sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Es werden mögliche Konflikte bzgl. des § 44 (1) BNatSchG beschrieben hinsichtlich

- des Tötungsverbots,
- des Störungsverbots und
- der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Übersichtskartierung fand am 29.10.2019 statt, eine weitere Erhebung am 13.3.2020. Die zitierte Pflanzenliste wurde im Zuge der Kartierungen zum FNP schon im Frühjahr 2019 erfasst. Augenscheinlich hat sich an der Zusammensetzung der Vegetation seitdem nichts Wesentliches geändert.

#### **1.4 Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien**

Es werden die aktuellen Gefährdungskategorien der jeweiligen Arten, für Fledermäuse (Müller, 1993 zitiert in Braun 2000, und Braun 2003), der Brutvögel (Bauer et al. [2016] für Baden-Württemberg) sowie weiterer Wirbel- und wirbelloser Tiere (Quelle: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/>), für die Wirbeltiere in Deutschland, BfN (2009) sowie soweit sinnvoll internationale Listen der IUCN Red List of Threatened Species berücksichtigt.

Spezielle Rote Listen für Amphibien und Reptilien finden sich bei Laufer et al (2007), Libellen sind bei Sternberg et al (1999) bzw. bei Hunger und Schiel (2005) zu finden, für Heuschrecken bei Maas (2002) bzw. Detzel (1998), für Tagfalter im Ergänzungsband der »Schmetterlinge Baden-Württembergs« von Ebert et al. (2005).

## **2. Vorhaben und Vorhabenswirkungen**

### **2.1 Vorhaben**

Das Vorhaben umfasst die Erschließung des Plangebietes und damit eine vollständige Beseitigung und Überbauung der vorhandenen Strukturen unter Berücksichtigung der Waldabstandsflächen, soweit diese nicht als Zufahrt genutzt werden. Dies beinhaltet insbesondere Gehölze, Wiesenflächen sowie Ruderalstreifen.

### **2.2 Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens**

#### Baubedingte Wirkungen:

- Nr. 1. Während der Herstellung des Baufeldes und anderer auch temporärer Flächeninanspruchnahmen z.B. für Baubetriebsflächen, kann es zu Tötungen einzelner Individuen kommen. Beispiele hierfür ist im vorliegenden Fall die mögliche Tötung von Reptilien durch Erdarbeiten.
- Nr. 2: Eine Störung, wenn auch nur temporär Art kann durch die umfangreichen Bauarbeiten eine erhebliche Auswirkung auf die vorhandene Brutvogelfauna der Umgebung haben. Dabei ist aber die Vorbelastung durch die bereits schon vorhandenen Störfaktoren, die Nutzung als Grünland, der angrenzende Parkplatz sowie weiter entfernt die Bahnlinie zu berücksichtigen.
- Nr. 3: Die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet in überwiegenden Maße bereits schon im Zuge der Bauarbeiten, d.h. während der Erdarbeiten und der Rodung der Gehölze statt.

#### Anlagebedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch die Anlage wird keine Tötung in signifikantem Umfang stattfinden.
- Nr. 2: Eine Störung der lokalen Population durch Lärm oder Scheuchwirkung ist aufgrund der Vorbelastung ebenfalls auszuschließen. Eine Störwirkung auf einzelne Individuen bzw. Brutpaare, die zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt, wird unter Nr. 3 subsumiert.
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bereits schon während der Bauphase in Anspruch genommen. Es kann in der Regel unterstellt werden, dass auch eine temporäre Gehölzinanspruchnahme im Baufeld oder die Herstellung von Bauflächen durch Erdarbeiten als dauerhafter Verlust einzustufen ist.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch Kollisionen mit dem fließenden Ziel- und Quellverkehr können Tötungen stattfinden. Da es sich voraussichtlich nur um wenige Wohneinheiten handeln wird, ist dies zu vernachlässigen.
- Nr. 2: Erhebliche Störungen der Population einer Art durch die Wohnhäuser und ihrer Bewohner sind nicht anzunehmen.
- Nr. 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind z.B. durch die Anwesenheit von Menschen insofern beeinträchtigt, als dass es durch Störungen zu einer Aufgabe von angestammten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung kommen kann. Im Gegensatz zum allgemeinen Störungsbegriff der Nr. 2 können hier auch einzelne

Individuen von einem möglichen Zugriffsverbot betroffen sein. Eine solche Wirkung würde sich aber nur im Falle von besonders störungsempfindlichen Arten einstellen.

### **3. Vorprüfung**

#### **3.1 Schutzgebiete**

Es sind keine Schutzgebiete innerhalb des Plangebietes vorhanden. Unmittelbar angrenzend findet sich jedoch eine FFH-Mähwiese Nr. 6510800046034765 »Magere Flachland-Mähwiese im Burz westlich Böbingen«. Diese ist wie folgt beschrieben.

*»Typische Glatthaferwiese am südexponierten Hang mitsamt der zur Straße rasch abfallenden Böschung am Unterhang. Auf der Böschung ist die Aufrechte Trespe (Bromus erectus) das prägende Gras. Das Grünland ist hier als Trespen-Glatthaferwiese ausgeprägt, die Struktur etwas lichter als in der Hauptfläche. In der Hauptfläche war zum Kartierzeitpunkt die Obergräserschicht noch nicht aufgeschossen, die Artenzusammensetzung lässt aber erwarten, dass die Obergräserschicht, die von Glatthafer (Arrhenatherum elatius) und Wiesen-Fuchsschwanz (Alopecurus pratensis) geprägt ist, dicht und geschlossen aufwächst, hoher Gräseranteil. Untergräserschicht von Ruchgras (Anthoxanthum odoratum) geprägt. Aufgrund der Exposition und Lage wäre hier eine Salbei-Glatthaferwiese zu erwarten, der Salbei ist zwar vorhanden, aber das Artenspektrum ist deutlich verarmt. Regelmäßig gemähter Bestand, keine Hinweise auf Beweidung sowie zu seltene oder häufige Mahd vorhanden.«*

Der Erhaltungszustand wird mit »C« angegeben.

Nördlich innerhalb des Waldes findet sich das § 30-Biotop Nr. 271251360178 »Bachlauf W Böbingen«. Das Schutzgebiet ist weder mittelbar noch unmittelbar durch das Vorhaben betroffen.

#### **3.2 Habitatpotenzial**

Die Vielfaltigkeit der möglichen Habitate wurde durch eine Habitatkartierung erfasst. Für die Charakterisierung von Baumhabitaten wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Stammdurchmesser,
- Anteil an Totholz,
- Rindenspalten,
- Faulhöhle, Spechthöhle, Kleinhöhle

Weiterhin wurden auch besonders wärmebegünstigte oder auch nur ruderale Bereiche erfasst. Hierzu gehören alle nach Süden exponierten Böschungen und Säume als potenzielle Reptilienhabitate. Die Habitate sind in Text und Plan dargestellt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die möglichen Habitatnutzungen. Die Ergebnisse der Habitatpotenzialkartierung werden im Folgenden mit ihrer Wirkung für Taxa der FFH-Richtlinie erläutert.

Struktur/Habitat	Wirkung	Wirkzone	Pot. betroffene Taxa
Baumhöhlen	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Fledermäuse, Vögel (Höhlenbrüter)
Rindenspalten	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Fledermäuse
Totholz	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Insekten(larven)
hohe Bäume, lineare Gehölzstrukturen, Hecken, Gebüsche, Gestrüpp	Inanspruchnahme	betroffene Gehölze, betroffener Biotopverbund	alle Vögel, evtl. Fledermäuse als Leitstruktur
wärmebegünstigte Böschung, Säume	Inanspruchnahme	betroffene Fläche	Reptilien
blütenreiche (Mager-)Wiesen und Säume	Inanspruchnahme, Nutzungsänderung	betroffene Fläche	Insekten

*Tab. 1: Matrix der vorhandenen Habitats sowie der potenziellen Betroffenheit von Arten*

### 3.3 Relevanzprüfung: Bestand, Konflikt, Maßnahmen

#### 3.3.1 Fledermäuse

Bestand: Aufgrund der wenigen habitatarmen Obstbäume im Plangebiet ist das Vorkommen von Fledermausarten allenfalls auf eine temporäre Nutzung von Quartieren beschränkt. Die betroffenen Gehölze verfügen nur über einen ausgefaulten Totast bzw. über eine lange Rindenspalte im Stammfuß. Beide Habitate sind zwar als temporäres Habitat geeignet, nicht jedoch für Wochenstuben oder zur Überwinterung. Der westliche Baum wurde schon (wie alle Bäume) seit Jahren nicht mehr gepflegt und verzeichnete im Frühjahr 2020 einen Astausbruch ohne weitere Habitatbildung. Ein nicht betroffener Baum ist zwar mit zahlreichen Habitaten ausgestattet (siehe Plan »Baumruine«), aufgrund des schlechten Pflegezustands ist jedoch auch hier zeitnah mit einem Abgang des Baums zu rechnen.

Die Fläche ist daher nur als Nahrungsraum von Bedeutung, wobei speziell die Südexposition und die blütenbunte Ausstattung der Wiese auf ein gewisses Insektenvorkommen und damit auch auf eine Bedeutung als Nahrungshabitat hinweist. Ein essentielles Nahrungshabitat kann aber ausgeschlossen werden.

Hieraus ergeben sich folgende potenzielle Konflikte bzgl. des Artenschutzes:

- Nr. 1 Tötungsverbot: Ein temporäres Vorkommen von Fledermäusen in den zur Disposition stehenden Bäumen sind nicht von vornherein auszuschließen. Wenn überhaupt werden diese Quartiere nicht im Winterhalbjahr genutzt, da diese ungeschützt möglichen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind. Eine Rodung im Winterhalbjahr vermeidet daher Tötungen zuverlässig.
- Nr. 2 Störungsverbot: Eine Störung der Population einer Art ist aufgrund der ungünstigen Habitatsituation auszuschließen.
- Nr. 3 Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Generell kann ein Vorkommen von temporären Tagesquartieren in den betroffenen Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Solche Tagesquartiere können jedoch durch die Exposition von Spaltenhabitaten und Kleinhöhlen adäquat ersetzt werden.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Zugriffsverbots ist daher vorhanden.

Weitere Untersuchungen zu dieser Tierklasse sind nicht zielführend. Temporär genutzte Quartieren können nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand nachgewiesen werden. Die Exposition von 2 Spaltenquartieren und zweier Kleinhöhlen erfüllt denselben Zweck im Sinne der Worst-Case-Betrachtung.

Habitate von weiteren nach FFH-Richtlinie geschützten Säugerarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

#### 3.3.2 Brutvögel

Im Zuge der Übersichtskartierung wurde auch eine Brutvogelerhebung vorgenommen, ohne dass diese Anspruch auf ein vollständiges Arteninventar haben kann.

Als einziger Brutvogel konnte der Feldsperling kartiert werden. Andere Arten wie Blau- und Kohlmeise (Bm, K), Grünspecht (Gü), Rotkehlchen (R), Kleiber (KI) oder Haussperling (H) sind entweder Nahrungsgäste oder brüten außerhalb des Plangebiets.

Die Wiese ist für Offenlandarten wie die Feldlerche zu hangig.

Für das betroffene Brutvorkommen im Obstbaum ist ein Nistkasten vorzusehen.

Konfliktprognose: Voraussichtlich ist daher für die Brutvogelfauna mit folgenden Konflikten zu rechnen:

- Nr. 1 Tötungsverbot: Bei Rodung zur Unzeit kann eine Tötung von Jungtieren im Nest stattfinden. Dies lässt sich umgehen, indem Rodungen außerhalb der Brutzeit stattfinden.
- Nr. 2 Störungsverbot: Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen Störungen der lokalen Population, da die zumindest bisher nachgewiesenen Arten in individuenreichen Populationen innerhalb der Ortslage von Böbingen vorkommen.
- Nr. 3 Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die Rodung von Gehölzen wird eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldsperling soweit beeinträchtigt, dass das Revier aufgegeben werden muss. Als Kompensation ist ein Nistkasten vorzusehen.

Ein Konflikt ist zwar gesichert, kann aber durch CEF-Maßnahmen vermieden werden.

### **3.4 Weitere Taxa**

Bei der Übersichtskartierung konnten keine Reptilien festgestellt werden. Entlang des süd-exponierten Waldrandes ist ein Vorkommen der Waldeidechse durchaus möglich, wobei hier das Plangebiet einen gewissen Abstand einhält. Insofern sind Konflikte auch hier ausgeschlossen.

Amphibien sind ohnehin keine zu erwarten, da keine Laichgewässer in der Nähe sind.

Der insgesamt blütenbunte Aspekt der Vegetation kann als ein Hinweis auf das Vorkommen von seltenen und gefährdeten Insektenarten gewertet werden. Arten der FFH-Richtlinie sind auszuschließen. Es gibt keine Nahrungspflanzen, die ein Vorkommen solcher Arten bzw. deren Fortpflanzungsstadien begünstigen würden. Die Obstbäume verfügen über keine voluminösen Faulhöhlen, die ein Vorkommen von minierenden Insektenarten ermöglichen würden. Insofern sind hier artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

Pflanzen – Vegetation: Bei der Kontrollkartierung konnte die Einstufung der angrenzenden FFH-Mähwiese voll und ganz bestätigt werden. Selbst im Umgriff dieser Wiese finden sich typische Zeigerarten, die auf eine positive Entwicklung auch des restlichen Grünlands hin zu einer mageren blütenbunten Mähwiese hindeuten. Vorläufig überwiegen jedoch Störzeiger.

Die Pflanzenliste wurde außerhalb des als FFH-Mähwiese festgestellten Bereiches erhoben.

Zwischen Ortsrand und FFH-Mähwiese (nicht innerhalb FFH-Wiese)

<i>Alopecurus pratensis</i> L.	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Anthriscus sylvestris</i> HOFFM.	Wiesenkerbel
<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) J.& C. PRESL.	Glatthafer
<i>Avenochloa pubescens</i>	Flaumiger Wiesenhafer
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Cerastium fontanum holosteoides</i> GIL.	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Knäuelgras
<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>rubra</i>	Roter Schwingel
<i>Galium mollugo</i> ssp. <i>mollugo</i> L.	Wiesen-Labkraut
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Wittwenblume
<i>Leontodon hispidus</i> L.	Rauher Löwenzahn
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite
<i>Lolium perenne</i>	Englisches Raygras
<i>Lotus corniculatus</i> L.	Gemeiner Hornklee
<i>Medicago lupulina</i> L.	Hopfenklee
<i>Myosotis arvensis (intermedia)</i> HILL	Acker-Vergißmeinnicht
<i>Plantago lanceolata</i> L.	Spitz-Wegerich
<i>Poa pratensis pratensis</i> L.	Wiesen-Rispengras
<i>Ranunculus acris</i> agg.	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus bulbosus</i> L.	Knolliger Hahnenfuß
<i>Rhinanthus alectorolophus (hirsutus)</i> (SCOP.) POLL.	Zottiger Klappertopf
<i>Taraxacum officinale</i> agg. WEB.	Gemeiner Löwenzahn
<i>Tragopogon pratensis orientalis</i> CEL.	Wiesenbocksbart
<i>Trifolium pratense</i> L.	Wiesenklee
<i>Veronica chamaedrys</i> L.	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia sepium</i> L.	Zaun-Wicke

29 Arten, davon 0 Arten der Roten Liste

#### **4. Zusammenfassung der Relevanzprüfung**

Für Fledermäuse ist eine temporäre Quartiernutzung von Rindenspalten anzunehmen. Mögliche Konflikte lassen sich durch Exposition von 2 Spaltenkästen und 2 Kleinhöhlen kompensieren.

Der Verlust des Brutvorkommens des Feldsperlings wird durch die Exposition einer Nisthilfe kompensiert.

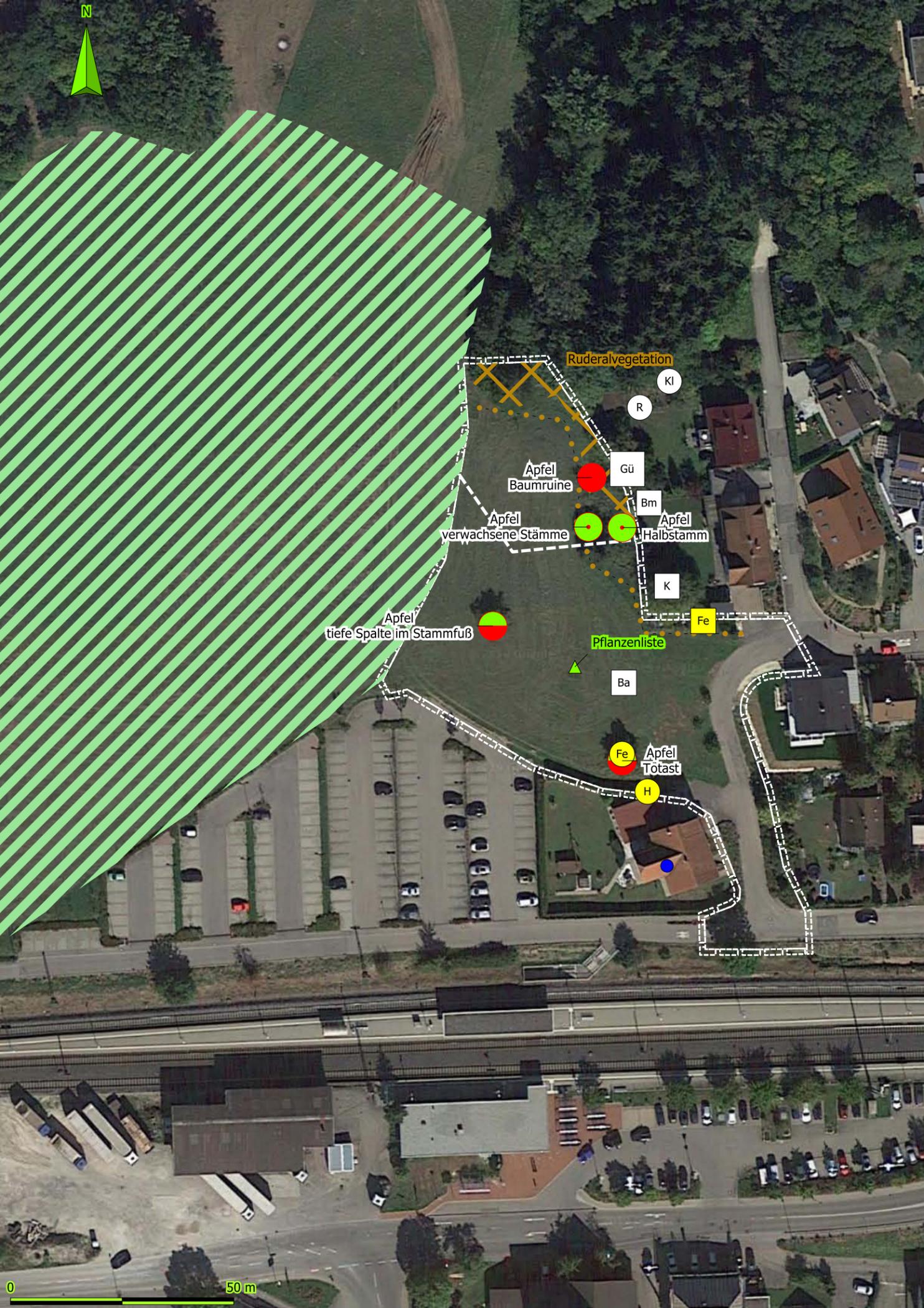
Der Erhalt der beiden Obstbäume würde die Konflikte ebenso vermeiden.

Reptilien, Amphibien und nach FFH-Richtlinie geschützte Insekten können auf Basis des Habitatpotenzials für die überbaute Fläche unter Berücksichtigung des Waldabstands ausgeschlossen werden.

Die FFH-Mähwiese ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Für die Gemeinde Böbingen erstellt, Esslingen, den 10.09.2020

A handwritten signature in black ink, reading "Heus-Georg Widmann". The signature is written in a cursive, flowing style.



### Habitatpotenzial

- Habitats potenziell geeignet
- für Säuger (in erster Linie Fledermäuse)  
Spalten, Hohlräume in Gehölzen und Gebäuden  
ggf. auch Habitats für Biber und Haselmaus
  - für Vögel (in erster Linie Brutvögel)  
z.B. Gebüsche, Hecken, (Au-)Wälder, Einzelbäume  
ggf. auch Rasthabitats für Zugvögel
  - für Reptilien (wie Zauneidechse und Schlingnatter)  
z.B. thermophile Säume, Böschungen, Rohböden
  - für Amphibien (wie Gelbbauchunke und Kammmolch)  
z.B. Radspur, Stillgewässer, Tümpel
  - für Insekten (Tagfalter, Libellen, Totholzkäfer)  
z.B. blütenreiche Wiesen, Ufer, Totholz
  - für Fische, Muscheln und Krebse  
z.B. Fließ- und Stillgewässer
  - für Pflanzen, seltene Arten oder Vegetation  
z.B. auf Mähwiesen, Magerrasen, Nasswiesen
  - dito linear
  - dito punktuell
  - teilweise mit Biotopnummern
  - mögliche Verluste

### Baumkartierung

- Bedeutung als Habitat für Höhlenbrüter  
Fledermäuse oder minierende Insektenarten
- ohne oder nur rissige Borke
  - mit einzelnen Habitats
  - mit mehreren Habitats oder Totholz
  - mit reichlich Spalten, Höhlen und Totholz
- Größe des Punktes: Baumumfang, nicht maßstäblich
- flächiger habitatreicher Baumbestand

### FFH-Mähwiesen

- Erhaltungszustand
- A
  - B
  - C

### Brutvogelkartierung

- Einstufung nach Roter Liste (Ba-Wü 2016)
- nicht gefährdet
  - 1 - vom Aussterben bedroht
  - 2 - stark gefährdet
  - 3 - gefährdet
  - V - Vorwarnliste
  - Brutvogel
  - Brutverdacht, Nahrungsgast, Durchzügler etc.
  - Streng geschützte Art
  - bemerkenswerte Über/Einflüge
- Artkürzel nach Methodenhandbuch Dachverb. dt. Avifaunisten

### Reptilienkartierung

- Transekte
- Zauneidechse
- Reviere der Zauneidechse (schematisiert)
- Mauereidechse
- Schlingnatter
- Waldeidechse
- Blindschleiche
- juvenile Tiere
- sub - subadult
- adulte Tiere: M/W/ad=unbestimmt
- t - tot
- externe Angaben "Eidechse"  
(keine Punkte: keine Funde)

### Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

### BPI Sommerrain in Böbingen Relevanzprüfung

Maßstab: 1:1000, letzte Änderung: 02.09.2020

Dipl.-Biol. HG Widmann  
Richard-Hirschmann-Str. 31  
73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913  
Plangrundlage Google Earth Pro